



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Oberste Finanzbehörden der Länder

BEARBEITET VON OAR Wolfgang Raack

zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
der Finanzen gehörende Dienststellen

REFERAT/PROJEKT II A 6

TEL +49 (0) 30 18 682-2359 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-4519

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 12. Juli 2010

BETREFF **Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren);  
Aktualisierung der Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR)**

BEZUG Rundschreiben vom  
1. Juli 2008 - II A 6 - H 2000/07/0061 (2008/0270029) -  
29. September 2009 - II A 6 - H 2000/07/0061 (2008/0503987) -

ANLAGEN 2

GZ **II A 6 - H 2000/07/0061**

DOK **2010/0530741**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In der Anlage übersende ich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die aktualisierten Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR), die, mit Ausnahme der Regelungen für die Anordnung von Einzahlungen im Lastschriftverfahren aufgrund der Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (Single Euro Payments Area - SEPA), mit der Veröffentlichung in Kraft treten.

Die neuen VerfRiB-MV/TV-HKR sind im Internet unter

[www.kkr.bund.de/Bewirtschaftung der Haushaltsmittel/Automatisierte Verfahren/HKR-Verfahren und Zahlungsüberwachungsverfahren](http://www.kkr.bund.de/Bewirtschaftung_der_Haushaltsmittel/Automatisierte_Verfahren/HKR-Verfahren_und_Zahlungsueberwachungsverfahren)

eingestellt. Das Rundschreiben und die Anlagen werden außerdem im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Die Änderungen des Ersten bis Fünften Abschnitts sind in der Anlage - Synopse - aufgeführt. Außerdem sind in der Anlage - VerRiB-MV/TV-HKR - alle Änderungen *kursiv* gekennzeichnet.

#### 1. Hinweise zu den Änderungen:

Den Fünften Abschnitt (Einzahlungen) habe ich redaktionell grundlegend überarbeitet und um die Regelungen zum SEPA-Lastschriftverfahren ergänzt. Ab dem

**14. Februar 2011**

können mit dem HKR-Vordruck F22-SEPA Einzahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren angeordnet werden. In der neuen Anlage 4 ist das zukünftige SEPA-Lastschriftverfahren erläutert und geregelt. Die Anlage 2 habe ich um die Regelungen der Nummer 6.8 und der Anlage 10 des Haushaltsführungsrundschreibens 2010 (Rundschreiben vom 7. April 2010 - II A 2 - H 1200/09/10102 (2010/0222542 -) ergänzt. Außerdem habe ich alle HKR-Vordrucke an die mit Rundschreiben vom 1. Juli 2008 unter Nr. 5 bekannt gegebenen Begrifflichkeiten (Haushalts- und Buchungsstelle) angepasst. Die neuen HKR-Vordrucke werden im Internet als ausfüllbare Vordrucke unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zur Verfügung gestellt.

Aus technischen Gründen bei der Deutschen Bundesbank sind telegrafisch angeordnete Auszahlungen mit BIC und IBAN (HKR-Vordrucke des Siebten Abschnitts) auf ein Girokonto der Deutschen Bundesbank erst ab dem 6. Dezember 2010 möglich. Bis dahin bitte ich, telegrafische Zahlungen auf ein Girokonto bei der Deutschen Bundesbank nur mit Kontonummer und Bankleitzahl (HKR-Vordrucke des Sechsten Abschnitts) anzuordnen. Dies gilt nicht für Anordnungen von Auszahlungen die im Rahmen der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) allgemein erteilt sind.

#### 2. Beauftragte(r) für den Haushalt

Nach VV Nr. 1.3 zu § 9 BHO ist die Bestellung zur oder zum Beauftragten für den Haushalt einer Dienststelle der zuständigen Kasse mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos mit der Unterschrift des oder der Beauftragten oder mit dem Muster einer Mitteilung nach VV Nr. 2.2.4.3 der Anlage für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) erfolgen. Soll die oder der Beauftragte auch Zahlungen und Buchungen anordnen, so ist das Muster der Mitteilung nach VV Nr. 2.2.4.3 der Anlage für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) für die Mitteilung zu verwenden.

### 3. Zahlungen zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen

Aufgrund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 3. April 2008 (C-306/06) ist für Zahlungen zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Amtsblatt EG Nr. L 200 vom 08/08/2000 S. 35 - 38) anzuwenden. In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen alle Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen. In diesen Fällen hat der Empfangsberechtigte nach dem EuGH-Urteil darauf Anspruch, dass die Zahlung am Fälligkeitstag seinem Konto gutgeschrieben wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die EU-Richtlinie gilt nicht für Verbraucherverträge (siehe Nr. 9 Absatz 1 und Sechsten und Siebten Abschnitt - Allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise -).

Im Auftrag  
Schröder